

Bundessozialgericht
Az.: 3 RK 26/66

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
17. Oktober 1968

Klägerin und Revisionsbeklagte

gegen

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....

beigeladen:

1.

2.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. August 1968 durch

für Recht erkannt:

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e:

Die Beigeladene R ist seit 1947 beim Arbeitsamt Bamberg, Nebenstelle Höchstadt/Aisch tätig und war Pflichtmitglied der beklagten Ortskrankenkasse. Sie wurde bis 31. Dezember 1960 als Hilfskraft beschäftigt und nach der Vergütungsgruppe VII der Allgemeinen Vergütungsordnung für die Angestellten der Klägerin laut Tarifvertrag Nr. 11/60 vom 18. November 1960 (= AVO, Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Ausgabe A vom 23. Dezember 1960) entlohnt. Durch Anordnung des Direktors des Arbeitsamts Bamberg vom 19. Januar 1961 wurde der Beigeladenen ab 1. Januar 1961 endgültig die Tätigkeit einer Vermittlerin übertragen. In dieser Eigenschaft erfüllte sie die Tätigkeitsmerkmale der Gruppe VI der AVO. Mit Schreiben des Direktors des Arbeitsamts vom 26. Juli 1961 wurde ihr mitgeteilt, daß sie mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in diese Vergütungsgruppe eingestuft sei. Ihre Dienstbezüge beliefen sich von diesem Tage an auf DM 675,-- brutto monatlich. Die Unterschiedsbeträge zu den bisherigen Bezügen wurden am 11. August 1961 nachgezahlt.

Das Arbeitsamt meldete die Beigeladene bei der Beklagten am 5. August 1961 zum 31. Januar 1961 in der Krankenversicherung ab, weil die Beigeladene mit einem Monatsgehalt von DM 675,-- seit Januar 1961 die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschritten habe.



- 3 -

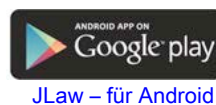
Die Beklagte wies die Abmeldung durch Bescheid vom 11. Oktober 1961 zurück, weil die Beigeladene erst vom 1. September 1961 an aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sei. Der Widerspruch wurde am 16. November 1961 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 2. April 1963 die Beklagte verurteilt, der Klägerin die für die Zeit vom 1. Februar bis 31. August 1961 gezahlten Beiträge in Höhe von DM 121,80 zu erstatten, weil der Beigeladenen schon vom 1. Januar 1961 an der Anspruch auf das erhöhte Gehalt zugestanden habe. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 9. Februar 1966 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Beigeladene R. habe als Vermittlerin aufgrund des Tarifvertrages seit 1. Januar 1961 einen Rechtsanspruch auf ein Monatsgehalt von DM 675,-- gehabt. Da sie damit die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschritten habe, sei sie mit Ablauf des Januar 1961 aus der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ausgeschieden. Dem stehe nicht entgegen, daß ihr das erhöhte Gehalt erst im August 1961 nachgezahlt worden sei. Zwar berührten Lohnnachzahlungen für zurückliegende Lohnperioden grundsätzlich nicht die versicherungsrechtliche Stellung des Lohnempfängers. Dies gelte aber dann nicht, wenn von vornherein ein Rechtsanspruch auf einen erst später gezahlten Lohnanteil bestanden habe (BSG 22, 162). Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Sie trägt vor, die Gehaltserhöhung auf DM 675,-- vom 1. Januar 1961 an sei der Beigeladenen R. erst mit Verfügung vom 26. Juli 1961 zugestanden worden. Das rückwirkende Zugestehen eines höheren Gehalts sei nicht nach § 165 Abs. 5 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu beurteilen, sondern nach Satz 2 dieser Vorschrift. Hiernach sei für das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht, wenn die Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze durch rückwirkende Zulage eintrete, der Monat maßgebend, in dem diese Zulage erstmals gezahlt werde. Sinn und Zweck dieser Vorschrift sei es, die in der Vergangenheit liegenden versicherungsrechtlichen Verhältnisse nicht nachträglich zu ändern.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Bayerischen LSG vom
9. Februar 1966 und des SG Nürnberg vom
2. April 1963 aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die beigeladene Bundesversicherungsanstalt für An-
gestellte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladene R. ist in der Revisionsinstanz nicht
vertreten.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne münd-
liche Verhandlung einverstanden.

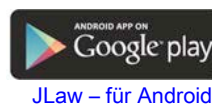
Die Revision ist nicht begründet.

Nach § 165 Abs. 5 Satz 1 RVO scheidet, wer die Jahres-
arbeitsverdienstgrenze überschreitet, mit dem Ablauf
des Monats der Überschreitung aus der Versicherungs-
pflicht aus. Tritt die Überschreitung durch rück-
wirkende Zulage ein, so ist für das Ausscheiden der
Monat maßgebend, in dem diese Zulage erstmalig ge-
zahlt wird (Satz 2 aaO). Im vorliegenden Fall ist
die Beigeladene R. mit dem Ablauf des Monats Januar
1961 aus der Versicherungspflicht ausgeschieden, weil
sie schon im Januar die Jahresarbeitsverdienstgrenze
von damals DM 7200,-- überschritten hat.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Senat hat in BSG 22, 162 zu der Frage Stellung genommen, wie sich Nachzahlungen von Arbeitslohn auf die Beitragsberechnung auswirken. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, bei der Berechnung der Beiträge für eine nachträgliche Lohnzahlung sei zu unterscheiden, ob es sich um die verspätete Zahlung geschuldeten Lohns oder um die Zahlung rückwirkend erhöhten Lohns handele; bei verspäteter Zahlung geschuldeten Lohns sei der nachgezahlte Betrag auf die Lohnperioden zu verteilen, auf die er entfalle, bei der rückwirkenden Lohnerhöhung seien die nachgezahlten Beträge dem Entgelt des Zeitabschnitts zuzurechnen, in dem sie dem Versicherten zugeflossen seien. Bei Lohnzahlungen, die der Arbeitgeber in Erfüllung eines von vornherein gegebenen Rechtsanspruchs leiste, habe das Reichsversicherungsamt von seiner Auffassung, daß rückwirkende Lohnnachzahlungen die versicherungsrechtliche Stellung des Lohnempfängers in der Vergangenheit nicht berührten, eine Ausnahme gemacht: Habe von vornherein ein Rechtsanspruch auf den erst später gezahlten Lohnanteil, insbesondere nach einem Tarifvertrag, bestanden, so sei der Arbeitgeber verpflichtet, von dem geschuldeten, nicht dem tatsächlich gezahlten Lohn Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten.

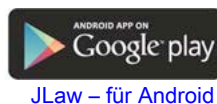
Zwar betrifft dieses Urteil des Senats nur die Berechnung der Beiträge bei einer Lohnnachzahlung. Aber es müssen die gleichen Grundsätze auch für die Frage gelten, ob durch eine Nachzahlung die Versicherungspflichtgrenze überschritten wird. Für die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes im Zusammenhang mit der Beurteilung der Versicherungspflicht gilt der gleiche Entgeltbegriff wie bei der Beitragsberechnung (vgl. Nr. 1 des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 24. Oktober 1944, AN 302). Diesem Sachzusammenhang entspricht es, daß bei nachträglicher Lohnzahlung der Zeitpunkt der Zahlung sowohl für die Beitragsberechnung als auch für das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht maßgebend ist,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

wenn diese nachträgliche Lohnzahlung auf einer rückwirkenden Lohnerhöhung beruht. Nur in diesem Falle würde sich die der Kasse bei Beurteilung der Versicherungspflicht zugemutete vorausschauende Prüfung nicht auf den rückwirkend gewährten Lohnanteil erstrecken können. Deshalb können rückwirkend gewährte Lohnerhöhungen nicht die versicherungsrechtliche Stellung des Lohnempfängers in die Vergangenheit hinein verändern, wie dies auch § 165 Abs. 5 S. 2 RVO deutlich zum Ausdruck bringt. Wird jedoch geschuldeter Lohn nur verspätet gezahlt, so entfällt jeder Grund, von der Regel des Satzes 1 aaO abzuweichen; dieser Lohnanteil kann - objektiv gesehen - auch bei vorausschauender Beurteilung des Jahresarbeitsverdienstes berücksichtigt werden.

Nach diesen Grundsätzen erweist sich die Klage als begründet. Der Beigeladenen R. ist vom 1. Januar 1961 an endgültig die Tätigkeit einer Vermittlerin übertragen worden. Damit erfüllte sie die Tätigkeitsmerkmale der Gruppe VI AVO und hatte deshalb vom 1. Januar 1961 an Anspruch auf ein monatliches Entgelt von DM 675,--. In diesem Zusammenhang ist es ohne Bedeutung, daß ihr die Einstufung in die Gruppe VI erst am 26. Juli 1961 mitgeteilt wurde. Denn dieses Schreiben bewilligte keine rückwirkende Lohnerhöhung, sondern stellte nur deklaratorisch fest, daß die Beigeladene seit Januar 1961 Ansprüche der Gruppe VI hatte.

Da die Beigeladene R. vom 1. Januar 1961 an Anspruch auf ein Entgelt von mehr als monatlich DM 600,-- gehabt hatte, ist sie nach § 165 Abs. 5 Satz 1 RVO vom 1. Februar 1961 an versicherungsfrei in der

-7-



- 7 -

Krankenversicherung. Deshalb ist die Beklagte verpflichtet, die zu Unrecht für die Folgezeit abgeführten DM 121,80 an Krankenversicherungsbeiträgen der Klägerin zu erstatten.

Die Revision muß daher zurückgewiesen werden..

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)